



R a h m e n v e r e i n b a r u n g

über die

Unterhaltung der Straßenbeleuchtung in den 14 Ortsteilen der Stadt Sangerhausen

zwischen

Stadtverwaltung Sangerhausen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Markt 7 A, 06526 Sangerhausen
- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Firma
Straße , Ort
- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Rahmenvereinbarung stellt ein Vertragswerk dar, das der Unterhaltung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtungsanlagen in den 14 Ortsteilen der Stadt Sangerhausen dient.

§ 2

Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Die Anlage 1 enthält das Leistungsverzeichnis, diese bildet die Grundlage der Rahmenvereinbarung und ist Bestandteil Dieser.
- (2) Die Rahmenvereinbarung beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2027.
Die Rahmenvereinbarung kann maximal um einmalig zwei weitere Jahre verlängert werden. Die Verlängerung, soweit sich der Auftraggeber dafür entscheidet, muss den Auftragnehmer mindestens 6 Monate vor Vereinbarungsende angeboten werden.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet innerhalb von 14 Tagen ab Zugang die Vereinbarungserklärung anzunehmen oder abzulehnen.
Die Einzelaufträge umfassen einen Auftragswert von 150 Euro bis 2.000 Euro brutto, max. bis 25.000 € je nach Havariefall, wobei der geschätzte Gesamtauftragswert, der Stadt Sangerhausen, von 65.000 € brutto jährlich nicht überschritten wird. Die Vereinbarung begründet keinen jährlichen Auftragsanspruch.
- (3) Die zu erbringenden Leistungen werden in Einzelaufträgen durch den Auftraggeber beim Auftragnehmer in schriftlicher Form beauftragt. Die Leistungserbringung und Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Anlage 1 und der VOB, gem. beauftragter Einzelleistung. Die Fristen zur konkreten Leistungserbringung sind in § 6 geregelt. Zur weiteren Beauftragung wird auf § 3 Absatz 1 dieser Vereinbarung verwiesen.
- (4) Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Maßnahmen separat auszuschreiben, soweit diese unter 150 Euro bzw. über 25.000 Euro brutto des angegebenen Einzelauftragswertes liegen. Somit stellt diese Vereinbarung keine Zusicherung dar, alle Unterhaltungsmaßnahmen in den 14 Ortsteilen der Stadt Sangerhausen über die Rahmenvereinbarung abzudecken.

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die zu erbringenden Leistungen durch Einzelaufträge. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen fristgerecht sowie mit der größtmöglichen Sorgfalt zu erbringen
- (2) Der Leistungsumfang der Einzelaufträge umfasst sämtliche Leistungen der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßenbeleuchtungsanlagen, entsprechend der Art und des Umfangs der

Anlage 1, und dienen zur Substanzerhaltung der Straßenbeleuchtung sowie den dazugehörigen technischen Anlagen.

- (3) Der Auftragnehmer hat die ihm für die Ausführung seiner Arbeiten übergebenen Unterlagen sofort nach Erhalt in allen Punkten, insbesondere auf Maße, zu überprüfen.
- (4) Arbeitsunterbrechungen infolge von Regen und anderer schlechter Witterung gehen zu Lasten des Auftragnehmers und werden nicht vergütet.
- (5) Für die Position des LV, für die ein Gewichtsnachweis der Baustoffe ausgeschrieben ist, erfolgt die Abrechnung nach den Original Liefer-/Gesteinswiegescheinen, die dem Beauftragten des AG auszuhändigen sind.

§ 4

Leistungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber beauftragt die jeweiligen Bauleistungen schriftlich mittels Einzelaufträgen.
- (2) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die für die Erfüllung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer notwendigen Rechte und Grundstücke verfügbar sind.

§ 5

Fachlich Beteiligte und beteiligte Fachbehörden

- (1) Mit der Durchführung der Einzelaufträge sind folgende Bedienstete der Stadtverwaltung beauftragt: (Angaben werden mit Auftrag konkretisiert)
 1. Mitarbeiter/in FON: 03464 565 XXX FAX: 03464 565 XXX
 - 2.
 - 3.
 - 4.
- (2) Soweit fachlich Beteiligte zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses noch nicht bekannt sind, werden sie dem Auftragnehmer umgehend nach deren Vereinbarungsabschluss bekannt gegeben. Die Mitteilung wird insofern Vereinbarungsbestandteil.

§ 6

Termine und Fristen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach Beauftragung einer Einzelleistung innerhalb von 3 Werktagen mit den Arbeiten zu beginnen.
- (2) Bauzeiten für zu erbringende Einzelleistungen, werden in den jeweiligen Einzelaufträgen, nach Art und Umfang festgelegt.
- (3) Im Havariefall (Ausfall der Straßenbeleuchtung an hoch frequentierten Orten) verpflichtet sich der Auftragnehmer innerhalb von 24 h nach Auftragserteilung, die Arbeiten zu beginnen.
- (4) Bei Nichteinhaltung der Fristen, ist die Stadt Sangerhausen berechtigt, eventuell auftretende Folgekosten (Schadensersatzansprüche, Mehrkosten durch Drittfirmen etc.) dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

§ 8

Rechnungslegung

- (1) Die Abrechnung der jeweiligen Bauleistung erfolgt auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung sowie der VOB. Die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung der Einzelaufträge.
- (2) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt für die jeweiligen Einzelaufträge.

§ 9

Kündigung / Unterbrechung

- (1) Wird durch den AG aus einem Grund gekündigt, den der AN nicht zu vertreten hat, werden ihm die Aufwendungen erstattet, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung nachweislich entstanden sind. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- (2) Wird die Vereinbarung vom AG in der Ausführung unterbrochen aber nicht gekündigt, werden die bis dahin entstandenen Aufwendungen erstattet.
- (3) Im Übrigen gilt § 8 VOB/ B.
- (4) Das Kündigungsrecht eines „ggf.“ (Konkretisierung mit Auftragserteilung) eingesetzten Nachauftragnehmers bestimmt sich nach § 9 VOB/B.

§ 10

Wesentliche Vertragsbestandteile

Wesentliche Vereinbarungsbestandteile sind:

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) neuste Ausgabe
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) neuste Ausgabe
- Anlage 1: das Leistungsverzeichnis mit den Einheitspreisen vom xx.xx.xxxx
- Anlage 2: Formblatt 613 (Angebotsschreiben)
- Anlage 2: Formblatt 614 (Besondere Vertragsbedingungen)
- Anlage 3: Formblatt 215 (Zusätzliche Vertragsbedingungen)
- Anlage 4: Ergänzende Vertragsbedingungen
- Anlage 5: Protokoll zum Aufklärungsgespräch vom xx.xx.xxxx

§ 11

Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gegenüber Dritten keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren.

- (2) Es ist dem Auftragnehmer untersagt, personenbezogene- sowie unternehmensbezogene Daten, welche Ihm im Rahmen der Vereinbarung zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Abwicklung dieses Vertrags zu verarbeiten. Diese Regelung besteht über die Beendigung der Vereinbarung hinaus.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, der bundesrechtlichen sowie landesrechtlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

Kündigungserklärungen sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam oder eine Lücke im Vertrag enthalten sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird vielmehr durch eine wirksame ersetzt, eine Fehlende soll so eingefügt werden, dass dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien und dem Sinn dieses Vertrages weitestgehend entsprochen wird.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Sangerhausen.

Auftraggeber

Sangerhausen,

.....
Torsten Schweiger

Unterschrift

Oberbürgermeister

Auftragnehmer

.....
Firmenstempel, rechtsverbindliche

*(ist erst anzubringen mit Zuschlagserteilung
und Auftragsbestätigung)*